

**- Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von
Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) –**

Allgemeinverfügung

**zur Regelung von Maßnahmen zur Begrenzung der Neuinfektionen mit SARS-
CoV-2 aufgrund der Überschreitung des Wertes von 150 Neuinfektionen pro
100.000 Einwohner binnen 7 Tagen**

**- Feststellung nach § 13 Abs. 6 Corona-LVO M-V -
vom 15.04.2021**

Gem. 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 11 Gesetz zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (Infektionsschutzausführungsgesetz - IfSAG M-V) vom 03.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S 183, 184) in Verbindung mit § 28, 28a, 29 -32 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I S. 3136), in Verbindung mit §§ 3 und 10 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst –ÖGDG M-V) vom 19.07.1994 (GVOBl. M-V 1994, S. 747), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 16.05.2018 (GVOBl. M-V S. 183) in Verbindung mit § 13 Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern - Corona LVO M-V vom 28.11.2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 1158), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.04.2021 (GVOBl. M-V 2021, S. 300), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Es wird festgestellt, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und ist **zunächst bis zum 06.05.21** befristet.

Damit gilt gem. § 13 Abs. 6 S. 1 Corona-LVO M-V, dass bestimmte Bereiche von Dienstleistungen zu schließen sind. Insoweit wird auf den Wortlaut der maßgeblichen Regelungen im *Hinweis am Ende dieser Allgemeinverfügung und die ergänzenden

Maßnahmen der Landeshauptstadt Schwerin per „Allgemeinverfügung Ampel rot/ Rücknahme von Lockerungen“ vom 15.4.21 verwiesen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG.

Es wird auf die Vorschrift der §§ 73, 75 IfSG hingewiesen, wonach Zuwiderhandlungen gegen eine vollziehbare Anordnung nach §§ 28, 30 Absatz 1 IfSG eine Ordnungswidrigkeit darstellen.

Begründung:

Die kreisfreien Städte sind zuständig für die angeordneten Maßnahmen gem. § 2 Absatz 2 Nummer 1 IfSAG M-V.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 3 Corona-LVO M-V trifft die zuständige Behörde die Feststellung, dass in der Landeshauptstadt Schwerin die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner (Inzidenzwert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist.

In der Landeshauptstadt Schwerin waren in den vergangenen 3 Tagen folgende Zahlen von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner zu verzeichnen:

13.04.2021:	152,6
14.04.2021:	180,9
15.04.2021:	176,7

(Quelle: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>).

Damit liegt der Inzidenzwert an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 150 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 innerhalb der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner. Das Infektionsgeschehen ist diffus und nicht auf lokale Ausbrüche begrenzt. Am 13.04.2021 waren verglichen zum Vortag 33 Neuinfektionen zu verzeichnen, am 14.4.2021 insgesamt 51 Neuinfektionen, am 15.4.2021 weitere 14 Neuinfektionen festgestellt worden. Betroffen waren

u.a. die Kindertagesstätten Kindergalaxie sowie Nidulus und Sonnenschein, Hortgruppen in der Kindertagesstätte Kinderland, Nils-Holgerson-Schule, Grundschule Lankow, Sportgymnasium, Mecklenburgisches Förderzentrum für Körperbehinderte, eine Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie die Volkshochschule; darüber hinaus Einzelfälle aus der Notaufnahme der Helios-Klinik Schwerin. Kein Infektionsherd umfasst mehr als 10 Personen, wobei dabei das Infektionsgeschehen der gesamten vergangenen Woche ausgewertet und berücksichtigt wurde: Nur ca. die Hälfte (92 von 168) der Meldungen betreffen Kontaktpersonen, die sich bereits in Quarantäne befanden. Im Übrigen kann trotz intensiver Befragungen bzw. Nachforschungen durch das Kontaktmanagement des Gesundheitsamtes bei positiv getesteten Personen kein Hintergrund zur Infektionsquelle geklärt werden. Die Inzidenzzahlen der Landeshauptstadt Schwerin lassen eine Clusterbildung nicht erkennen und belegen insoweit ebenfalls ein diffuses Infektionsgeschehen.

§ 13 Abs. 6 S. 4 Corona-LVO M-V sieht vor, dass die Regelungen in der Regel solange in Kraft bleiben sollten, bis der Inzidenzwert von 150 Neuinfektionen binnen sieben Tagen auf 100.000 Einwohner für mindestens 7 aufeinanderfolgende Tage unterschritten worden ist. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit sind die Maßnahmen zunächst bis zum 06.05.2021 befristet und werden auf das Vorliegen der Voraussetzungen regelmäßig überprüft.

***Hinweis:**

Nach § 13 Abs. 6 Satz 1 der Corona-LVO M-V gilt Folgendes:

(6) Wird in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 150 Neuinfektionen mit SARSCoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und ist dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen, gilt für diesen Landkreis oder diese kreisfreie Stadt abweichend von den entsprechenden bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung Folgendes:

1. Massagepraxen, Sonnenstudios, Tattoostudios und ähnliche Betriebe sind für den Publikumsverkehr geschlossen; dies gilt auch für die mobile Erbringung dieser Dienstleistungen im Reisegewerbe oder beim Kunden; für den Betrieb und den Besuch von Friseuren sowie für den Betrieb und den Besuch von Betrieben des Heilmittelbereichs besteht für Behandlungen die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 3 einzuhalten;
2. Fahrschulen, Flugschulen sowie ähnliche Einrichtungen werden für den Publikumsverkehr geschlossen; davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen; beim Betrieb der Technischen Prüfstelle sind die Anlage 25 einzuhalten; das Verbot gilt nicht für Personen, die auf

die Erteilung der Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar zum Zwecke der Berufsausübung angewiesen sind; dies gilt auch für die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung; die zwingende Notwendigkeit und die Unaufschiebbarkeit sind durch den Arbeitgeber oder die Ausbildungsstätte unter Angabe der konkreten Gründe zu bescheinigen; für die Durchführung des theoretischen und des praktischen Unterrichts sowie für die Abnahme der Prüfungen besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 25 einzuhalten;

3. Zoos, Tier- und Vogelparks und botanische Gärten sind für den Publikumsverkehr geschlossen; *

4. kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen sind geschlossen; *

5. Bibliotheken und Archive sind geschlossen; davon ausgenommen ist die Aus- und Rückgabe im Rahmen des Leihbetriebs, einschließlich der Fernleihe, sowie die begrenzte Öffnung der Bibliotheken an den Hochschulen für Studierende zur Vorbereitung auf zwingend anstehende Prüfungstermine und zur Erstellung termingebundener Prüfungsleistungen; für den Leihbetrieb und die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 9 einzuhalten;

6. Individualsport darf nur allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen betrieben werden;

7. Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen sind untersagt.

* Bitte beachten Sie diesbezüglich die Regelungen in der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Schwerin per „Allgemeinverfügung Ampel rot/ Rücknahme von Lockerungen“ vom 15.4.21, danach gilt die Schließung nicht für den Bereich der Außenanlagen

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Schwerin erhoben werden. Ein Widerspruch hat wegen der sofortigen Vollziehbarkeit jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Schwerin, den 15.04.2021
Datum der Ausfertigung

Dienststempel



Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin

Dr. Rico Badenschier

Im Internet unter www.schwerin.de/bekanntmachungen am 15.04.2021 veröffentlicht.